

Informationsblatt

Altersleistungen

Die folgenden Informationen basieren auf dem ab 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglement (VRegl).

Ablauf

- Die Geschäftsstelle informiert die aktiven Versicherten und deren Arbeitgeber ca. 5 bis 6 Monate vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters 65 über die reglementarischen Möglichkeiten bei Vollendung des 65. Altersjahres.
- Der Arbeitgeber meldet vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes (2026 CHF 22'680) den Altersrücktritt an die Geschäftsstelle. Diese stellt dem aktiven Versicherten ca. 2 Monate vor dem Altersrücktritt eine Zusammenstellung der persönlichen Altersleistungen (Altersrente und/oder Alterskapital) mit einem entsprechenden Antrag zu.
- Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus, können sich aktive Versicherte weiter für das Alter versichern lassen (Sparversicherung) oder den beitragsfreien Aufschub der Altersleistungen ohne Sparversicherung verlangen.
- Wenn die Geschäftsstelle im Besitz aller erforderlichen Angaben und insbesondere des unterzeichneten Antrages ist, können die Altersleistungen ausgerichtet werden.

Sparversicherung nach Alter 65

- Aktive Versicherte, die das Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr hinaus fortführen, können sich weiterhin für das Alter versichern lassen, sofern sie nicht auf den Zeitpunkt des 65. Altersjahres die Ausrichtung der ganzen Altersleistungen oder deren beitragsfreien Aufschub ohne Sparversicherung verlangen.
- Ab dem ersten Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres leisten Sie zusammen mit dem Arbeitgeber weiterhin Spar- und Verwaltungsbeiträge und erhalten Spargutschriften in Höhe von 18.0% (Standardplan) des versicherten Jahresverdienstes (VJV). Das Risiko Invalidität ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr versichert. Bei Eintritt einer Invalidität werden Altersleistungen fällig. Im Todesfall werden Hinterlassenenleistungen fällig.

Altersleistungen

- Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht grundsätzlich auf Antrag des aktiven Versicherten, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird oder bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes. Der Anspruch entsteht spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht jeweils am Ersten des darauffolgenden Monats.
- Der aktive Versicherte kann nach Vollendung des 60. bis Vollendung des 70. Altersjahres die Ausrichtung von Teil-Altersleistungen beantragen, wenn er den letzten versicherten Jahresverdienst (VJV) um mindestens 20% reduziert. Das beim Anspruchsbeginn vorhandene Sparguthaben wird entsprechend dem Umfang der Reduktion des VJV reduziert und danach auf dem verbleibenden aktiven Teil weitergeführt. Insgesamt können aktive Versicherte die Altersleistungen in maximal 3 Schritten beziehen. Bei jeder weiteren Teilpensionierung und/oder der vollständigen Pensionierung resultieren dann zusätzliche Altersleistungen.
- Altersrenten werden monatlich jeweils am Ende des Monats in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt. Allfällige im Ausland und/oder bei der Empfängerbank anfallende Kosten oder Währungsdifferenzen gehen zu Lasten des Leistungsempfängers.

Aufschub der Altersleistungen

- Solange das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 65. Altersjahres weiterläuft, werden die Altersleistungen ohne gegenteiligen Antrag des aktiven Versicherten auf Altersleistungen oder Wechsel in die Sparversicherung bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben.
- Das bei Vollendung des 65. Altersjahres vorhandene Sparguthaben wird danach ohne Spargutschriften, aber mit Zins, weitergeführt. Entsprechend werden ab dem 65. Altersjahr keine Beiträge mehr erhoben.

Höhe der Altersrenten

- Die Höhe der jährlichen Altersrenten ergibt sich aufgrund des beim Altersrenten-beginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz.

- Der Umwandlungssatz beträgt mit Vollendung des 65. Altersjahres 5.4%. Für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte reduziert und für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres um 0.02 Prozentpunkte erhöht.
- Beträgt eine auszubezahlende jährliche Altersrente weniger als CHF 1'512 (10% der aktuellen minimalen AHV-Altersrente 2026), so wird an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung im Umfang des vorhandenen Sparguthabens ausgerichtet.

Alterskapital

- Das Mitglied kann bei Pensionierung grundsätzlich bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens und bei jeder Teilpensionierung bis zu 100% des anteilmässig vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Durch den Alterskapitalbezug werden die Altersrente und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt. Die Ausübung der Kapitaloption ist zusammen mit dem Antrag auf Altersleistungen bekannt zu geben. Im Hinblick auf diese wichtige und endgültige Entscheidung zum Bezug von Alterskapital können, in Abhängigkeit von persönlicher Lebenserwartung, Zivilstand, Vermögenssituation sowie eigenen Anlagefähigkeiten und Ertragserwartungen, folgende Aspekte von Bedeutung sein:
 - **Einmaliges Alterskapital**
 - frei verfügbar für eine individuelle Altersvorsorge auf eigene Verantwortung
 - entsprechende Kürzung von Altersrente und anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen
 - Anlage des Alterskapitals auf eigenes Risiko; je höher die Lebenserwartung eingeschätzt wird, desto höher müsste die Rendite sein
 - im Todesfall kann das nicht verwendete Kapital im gesetzlichen Rahmen frei vererbt werden
 - separate Einmalbesteuerung des Kapitals bei Auszahlung zu reduziertem Tarif; anschliessend jährliche Besteuerung von Vermögen und Kapitalerträgen
 - **Lebenslängliche Altersrente**
 - vertraute Lösung mit weiterhin monatlichem Geldfluss und versicherter Hinterlassenenrente
 - präzise Finanzplanung ist relativ einfach möglich
 - keine eigenen Anlagerisiken
 - unsere Pensionskasse trägt das Langleberisiko (auch für anspruchsberechtigte Ehegatten); wenn im Todesfall keine anspruchsberechtigten Hinterlassenen vorhanden sind, verbleibt das allenfalls noch nicht verwendete Sparguthaben jedoch in unserer Pensionskasse
 - die Altersrente ist zu 100% als Einkommen zu versteuern
- Ein Alterskapitalbezug kann somit für den aktiven Versicherten je nachdem vorteilhaft oder nachteilig sein. Im konkreten Einzelfall sind zahlreiche wirtschaftliche und persönliche Faktoren zu berücksichtigen. Für deren Abwägung und für den Einzelentscheid ist ausschliesslich der aktive Versicherte verantwortlich. Deshalb wird empfohlen, bei Bedarf einen unabhängigen Finanz- und Steuerberater beizuziehen. Als Basis dazu dient unser jährlicher Vorsorgeausweis. Zudem stellt die Geschäftsstelle dem aktiven Versicherten auf konkrete Anfrage eine Zusammenstellung der mutmasslichen Altersleistungen per einem bestimmten Stichtag zu.
- In die 2. Säule (berufliche Vorsorge) getätigte Einkäufe bzw. freiwillige Einlagen (inklusive Zins) dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht bar ausbezahlt werden. Wenn der aktive Versicherte innerhalb dieser 3 Jahre einen Teil des restlichen Sparguthabens als Alterskapital bezieht, wird ihm betreffend die steuerrechtlichen Auswirkungen dringend empfohlen, mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen. Die Verantwortung zur Klärung der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeleistungen liegt beim Mitglied.
- Bei Verheirateten ist die Unterschrift des Ehepartners erforderlich. Diese muss, sofern der Alterskapitalbezug mindestens CHF 20'000 beträgt, bei einer amtlichen Beglaubigungsperson oder bei der Geschäftsstelle in Schwyz geleistet werden. Nicht Verheiratete müssen der Geschäftsstelle einen aktuellen Nachweis ihres **Zivilstandes** mittels einem Personenstandsausweis des für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamtes vorlegen. Andere amtliche Dokumente werden als Nachweis nur anerkannt, wenn sie den aktuellen Zivilstand ausweisen (z.B. Wohnsitzbestätigung).

Allfällige Freizügigkeitsleistung

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 60. und des 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, sofern er nachweist, dass er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Freiwillige Weiterversicherung nach Alter 58 (Art. 47a BVG)

Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer **arbeitgeberseitigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses** aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Artikel 47a BVG und Art. 5a VRegl maximal im bisherigen Umfang weiterführen. Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach dem Art. 5a VRegl weiterführen möchten, müssen nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 19.01.2026, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das ab 01.01.2025 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der KPUGT. Soweit im Informationsblatt für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.